



Burgstaller, Manfred et al.

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2018

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2019),
4-17.

doi: 10.7396/2019_3_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Burgstaller, Manfred et al. (2019). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2018,
SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 4-17,
Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_3_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2019

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2019

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2018



MANFRED BURGSTALLER,
*Rechtsschutzbeauftragter beim
Bundesminister für Inneres.*

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) Manfred Burgstaller veröffentlicht seit mittlerweile neun Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Diese dem Transparenzanliegen des RSB dienende Übung wird mit dem vorliegenden Beitrag fortgeführt, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) aus dem Jahr 2018 bietet. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen zum SPG wurde von Sophie Stricker, jene aus den Meldungen zum PStSG von Angelika Zotter durchgeführt. Die nähere Datenanalyse sowie die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus den beiden vom RSB verfassten und dem BMI erstatteten Jahresberichten 2018 erfolgte durch Manfred Burgstaller, Sophie Stricker und Angelika Zotter gemeinsam.



SOPHIE STRICKER,
*Referentin in der Abteilung III/1
(Legistik) im Bundesministerium
für Inneres.*

A. EINFÜHRUNG

Der RSB beim BMI ist gemäß § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) auch der besondere Rechtsschutz über die Aufgaben der Staatsschutzbehörden übertragen. Gemeinsames Kennzeichen aller von RSB und Senat nach dem SPG und PStSG zu kontrollierenden Maßnahmen ist, dass sie den Betroffenen typischerweise zumindest zunächst nicht bekannt werden, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll

die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw des Senats) bestmöglich kompensieren.

Während der nächste Abschnitt B eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum SPG aus dem Jahr 2018 beinhaltet, bietet der letzte Abschnitt C eine solche über die im Berichtsjahr¹ angefallenen Daten zum PStSG.

B. SPG²

I. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

1. Meldungen insgesamt

Im Jahr 2018 wurden dem RSB insgesamt 1.665 Meldungen übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um 308 Meldungen (15,6 %). Dieser unerwartete Rückgang ist ganz überwiegend auf eine drastische Reduzierung der Mel-



ANGELIKA ZOTTER,
*Referentin des Rechtsschutzbeauftragten beim
Bundesminister für Inneres.*

dungen zum Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten zurückzuführen. Näheres dazu unter Punkt B.III.4.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Meldungen nicht einfach mit der Zahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann, die einen Suizid angekündigt hat. Und andererseits sind in der angegebenen Meldungszahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

2. Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist naturgemäß, wie sich die bei ihm 2018 eingelangten Meldungen auf die in den zwei Absätzen des § 91c SPG bzw in § 12 Abs 2 Grenzkontrollgesetz (GrekoG) grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Quelle: Burgstaller/Stricker/Zotter

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle (§ 91c/1)	1.657	99,5 %
Vorweg-Stellungnahme (§ 91c/2 SPG; § 12/2 GrekoG)	8	0,5 %
Alle Meldungen	1.665	100 %

Tab. 1: Kategorien der Meldungen

Der in der Tabelle 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller 2018 an den RSB erfolgten Meldungen, nämlich nicht weniger als 1.657 (99,5 %), betraf die in § 91c Abs 1 zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat.

Darauf folgen acht Meldungen (0,5 %) zu Datenermittlungen, die dem RSB gem § 91c Abs 2 bzw § 12 Abs 2 GrekoG bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Wegen des beschränkten Platzumfangs und der geringen Zahl an Meldungen zur zuletzt genannten Kontrollkategorie erfolgen die Erklärungen zu den gemäß § 91c Abs 2 zur Stellungnahme des RSB übermittelten Sachverhalten bereits an dieser Stelle und in abgekürzter Form: Von den insgesamt acht zu dieser Kategorie registrierten Meldungen betraf eine die Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung gemäß § 54 Abs 6, eine die Errichtung einer Analysedatenbank gemäß § 53 Abs 2 und 6 und eine den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen gemäß § 12 Abs 2 GrekoG. Zusätzlich gab es im Berichtsjahr fünf Meldungen zum Einsatz öffentlich angekündigter Videoüberwachungen für internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden Völkerrechtssubjekten (§ 54 Abs 7). Sie betrafen insgesamt vier – im Zuge der österreichischen Ratspräsidentschaft 2018 abgehaltene – Veranstaltungen. Der RSB konnte zu allen Vorhaben eine positive Stellungnahme abgeben.

II. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

1. Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Ermittlungsakte, für die gem § 91c Abs 1 eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz verschiedenartig. Von vorrangigem Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Die traditionelle Dominanz der Ermittlung von Standortdaten mit einem Anteil von 63 % der insgesamt 1.657 Meldungen zur nachprüfenden Kontrolle hat sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr sogar noch verstärkt. Dem folgt (in abnehmender Reihenfolge mit deutlichem Abstand) eine Dreiergruppe, nämlich die – wie bereits eingangs betont in ihrer Anzahl dennoch drastisch reduzierten – Meldungen zum Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten (16 %), sodann die Meldungen zum Gesamtbereich der Observation (12 %) und schließlich die Meldungen zum gesonderten verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (7 %). Ermittlungen zu IP-Adressen waren 2018 wieder Gegenstand von 1 % der Meldungen. Alle übrigen Meldekonstellationen gemäß § 91c Abs 1 blieben auch 2018 unter der 1 %-Grenze.

Auf Grund ihrer Bedeutung bzw der im Berichtsjahr geänderten Rechtslage werden die Ermittlungen von Standortdaten, der Gesamtbereich der Observation, die Verarbeitung fremder Bilddaten und der Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten im nächsten Abschnitt gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei das Folgende gesagt.

2. Konstellationen mit Kurzinformation

Die Z 2 und 3 des § 53 Abs 3a berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftsverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 18 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen gem § 53 Abs 3a Z 2 und 3 im Jahr 2018 – gleich wie in den früheren Jahren, aber mit Ausnahme

des Vorjahres – überwiegend, nämlich in zwölf Fällen in der Verhinderung von im Internet angekündigten Suiziden. Die restlichen sechs Meldungen hatten die Abwehr gefährlicher Angriffe bzw krimineller Verbindungen zum Ziel. Dabei ging es einmal um die Verhinderung eines auf einer Social-Media-Plattform angekündigten terroristischen Anschlags und zweimal um die Abwehr von Spionage. Einmal wurde § 53 Abs 3a Z 3 zur Abwehr der Fortführung eines Internetbetrugs in Anspruch genommen. Bei den beiden Meldungen betreffend die Abwehr krimineller Verbindungen ging es einmal um eine Verbindung, die im Verdacht stand, im Darknet illegalen Waffenhandel zu betreiben und mit den erworbenen Waffen schwere Straftaten zu begehen, und das zweite Mal um mehrere Personen, die über einen verschlüsselten Messengerdienst radikale islamistische Inhalte teilten.

Die Ziffer 4 des § 53 Abs 3a berechtigt die Sicherheitsbehörden zur so genannten punktuellen Rufdatenrückerfassung (Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Von den insgesamt acht diese Ziffer betreffenden Meldungen (eingeschlossen sind drei Meldungen, die über eine kombinierte Standortermittlung berichten) ging es in zwei Fällen um Hilfeleistung nach telefonischen Suizidankündigungen und in drei Fällen um Hilfeleistung für unbekannte Anrufer in von ihnen geschilderten Notsituationen. Die restlichen drei Meldungen hatten die Abwehr von vom unbekanntem Anrufer angekündigten gefährlichen Angriffen zum Ziel, wobei es in einem Fall um die Verhinderung eines Mordes und zweimal um die Verhinderung von anonym telefonisch angedrohten Bombenanschlägen an öffentlichen Orten ging.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, sind gem § 54 Abs 3 zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr einer kriminellen Verbindung muss überdies gem § 54 Abs 4a die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter gem § 17 eine gerichtlich strafbare Handlung mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Seit 1. Juli 2016 ist es zulässig, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden dürfen.

Meldungen zu einfachen – dh außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durchgeführten – verdeckten Ermittlungen gab es, nachdem sie schon in den Vorjahren nur in sehr geringer Zahl und 2017 überhaupt nicht registriert wurden, 2018 nur eine einzige.³

Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist gem § 54 Abs 4 iVm Abs 4a zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur unter sehr komplex formulierten Einschränkungen zulässig. Im Berichtsjahr liegen zu dieser Kategorie – außerhalb der Kombination mit Observation, verdeckter Ermittlung und Verwendung fremder Bilddaten – insgesamt 122 Meldungen vor, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt. Der Hauptanwendungsfall ist die Abwehr des organisierten grenzüberschreitenden Kfz-Diebstahls.

III. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN

1. Ermittlung von Standortdaten

a) Gemäß § 53 Abs 3b dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskünfte über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der so genannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind freilich naturgemäß allein die 1.029 Erstmeldungen zu dieser Kategorie. Die mit großem Abstand häufigste Konstellation ist nach wie vor die Befürchtung eines Suizids mit einem Anteil von 59 %. Ganz überwiegend lag in diesen Fällen eine ausdrückliche Suizidankündigung vor, die – in dieser Reihenfolge – per SMS bzw WhatsApp, telefonisch, in direktem Gespräch, per Brief oder per Internetkommunikation erfolgte. Die Befürchtung eines „Unfalls“, mit 28 % die zweithäufigste Konstellation, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren –

gereiht nach Häufigkeit – die Befürchtungen von Unfällen auf Grund von Alpin- und Freizeitaktivitäten, von medizinischen Notlagen (namentlich von Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen), von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen. In den Sachverhalten einiger Meldungen ließ sich die Art des befürchteten Unfalls nicht spezifizieren. 6 % der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durchgeführt. Darunter fallen naturgemäß insb Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdern. Und in 7 % der auf Standortdaten gerichteten Auskunftsverlangen gab es Hinweise, die auf mehrere der angeführten konkreten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war.

c) Von besonderem Interesse ist auch, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Informationen dazu liegen 2018 für nicht weniger als 1.030 Fälle vor. In bemerkenswerten 24 % der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis der Standortermittlung erzielt, was bedeutet, dass nicht weniger als 243 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen gerade durch die Peilung ihres Mobiltelefons lebend aufgefunden werden konnten. In 25 % der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss des Peilungsergebnisses durch andere Maßnahmen lebend gefunden, und in 36 % hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 10 % der Fälle freilich wurde die gefährdete Person nur mehr tot und in 5 % trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

d) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst, soweit erforderlich, auch die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2018 in 16 Fällen Gebrauch gemacht. Nur in drei dieser Fälle waren die Gepeilten Begleiter im engeren Sinn, nämlich den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktpersonen, deren Standortermittlung erforderlich war, um eine dem gefährdeten Menschen von anderer Seite drohende gegenwärtige Gefahr abzuwehren. In concreto ging es um drei abgängige, psychisch kranke Personen, zu deren Auffindung die Mobiltelefone ihrer Begleiter gepeilt wurden. In den übrigen 13 Fällen war die den Gefährdeten „begleitende“ Person eben diejenige, von der die Gefahr ausging.

Die mit 1. Juli 2016 neu eröffnete Möglichkeit, die polizeilichen Befugnisse des § 53 Abs 3b auch in Bezug auf das Mobiltelefon eines Gefährdeters einzusetzen, der keine Begleitperson des gefährdeten Menschen ist, wurde im Berichtszeitraum 22 Mal in Anspruch genommen.

2. Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 zu zwei alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Seit 1. April 2012 ist durch § 54 Abs 2a gesetzlich klargestellt, dass zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, also von so genannten Peilsendern, zulässig ist.

b) Im Jahr 2018 sind zu § 54 Abs 2 eventuell iVm Abs 2a („schlichte Observation“) 165 Meldungen eingelangt. Das bedeutet gegenüber 2017 neuerlich einen klaren Rückgang. Ob danach die in den Jahresberichten der Vorjahre getroffene Einschätzung, die registrierten Häufigkeitsschwankungen im diskutierten Bereich seien als Stabilisierung zu deuten, aufrechterhalten werden kann, bleibt abzuwarten.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2018 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insb Taschendiebstähle und Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig geht es bei der in Rede stehenden Maßnahme unverändert auch um die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen gem § 54 Abs 2 durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden. Für das Jahr 2018 liegen dazu insgesamt 85 Meldungen vor. Daraus ergibt sich insgesamt ein gesicherter tatsächlicher Einsatz eines Peilers in 69 Fällen; die Differenz zur Gesamtheit der Peilermeldungen erklärt sich vor allem daraus, dass in den Nachtragsmeldungen meist bloß der – mit Detaildaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird.

d) Abschließend ist noch kurz zu erwähnen, dass im Berichtsjahr auch 29 Meldungen erstattet wurden, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen, insbesondere der verdeckten Bildaufzeichnung, erfolgt sind.

3. Verarbeitung fremder Bilddaten

Durch die SPG-Novelle 2018 (BGBl I 29/2018) wurde § 53 Abs 5 ganz wesentlich geändert. Die geänderte Fassung trat am 25. Mai 2018 in Kraft (BGBl I 55/2018).

a) Bis 24. Mai 2018 waren die Sicherheitsbehörden gemäß § 53 Abs 5 im Einzelfall ermächtigt, personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übergeben haben. Als zulässige Zwecke der Bilddatenverwendung waren angeführt (1) die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, und (2) die Fahndung (§ 24).

b) Seit 25. Mai 2018 gilt auf Grund der zitierten Novelle nun folgende geänderte Fassung: Nach dem ersten Satz des § 53 Abs 5 sind die Sicherheitsbehörden im Einzelfall, in stark erweitertem Umfang, nämlich für sämtliche Zwecke des Abs 1, berechtigt, personenbezogene Bild- und Tondaten zu verarbeiten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bildaufnahmegegeräten rechtmäßig verarbeitet und der Sicherheitsbehörde freiwillig übermittelt haben. Weiterhin nicht zulässig ist, wie im zweiten Satz der Bestimmung festgehalten, die Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

Nach dem dritten Satz des § 53 Abs 5 sind die Rechtsträger des öffentlichen und des privaten Bereichs (Letztere nur dann, wenn ihnen ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt!), sofern sie zulässigerweise einen öffentlichen Ort mit Bildaufnahmegegeräten überwachen, im Einzelfall für die Zwecke (1) der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe, (2) der Abwehr krimineller Verbindungen sowie (3) der Fahndung ausdrücklich verpflichtet, die auf diese Weise erlangten Bild- und Tondaten auf Verlan-

gen unverzüglich der Sicherheitsbehörde in einem üblichen technischen Format weiterzugeben oder Zugang zur Bildaufnahme zu gewähren, um sie für die genannten Zwecke zu verarbeiten. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der Rechtsträger die verlangten Bild- und Tondaten nicht mehr löschen.

c) Von ganz zentraler Bedeutung für den RSB ist die – ebenfalls im Zuge der in Rede stehenden Novelle vorgenommene – Änderung des § 91c Abs 1 bei der Aufzählung der an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle meldepflichtigen Ermittlungshandlungen: Zum hier interessierenden Fall (Verarbeiten von Daten, die andere mittels Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegegeräten er- und übermittelt haben) wurde das präzisierende Klammerzitat von bisher „§ 53 Abs 5“ auf „§ 53 Abs 5 erster Satz“ geändert. Damit ist unmissverständlich normiert, dass die Meldepflicht des § 91c Abs 1 seit 25. Mai 2018 nur die im ersten Satz des § 53 Abs 5 geregelte Weiterverarbeitung fremder Bild- und Tondaten durch die Sicherheitsbehörde trifft. Die Inanspruchnahme der völlig neukonzipierten, auf einer Mitwirkungsverpflichtung der angeführten Rechtsträger basierenden, Verarbeitungsermächtigung des dritten Satzes des § 53 Abs 5 unterliegt demgegenüber nicht der Kontrolle des RSB.

d) Gleich wie in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2018 nur sehr wenige Meldungen zu § 53 Abs 5 erstattet, nämlich – unter Einschluss der beiden in Kombination mit fotodokumentierten Observationen erfolgten – insgesamt nur elf. Davon betreffen acht Vorfälle, die vor dem 25. Mai 2018 stattfanden und damit dem alten Regime folgten; nur drei Meldungen waren nach der neuen Rechtslage zu beurteilen. Anzumerken ist an dieser Stelle freilich, dass sich die drei dem RSB nach dem

25. Mai 2018 erstatteten Meldungen – aus der Gestaltung klar ersichtlich – weiterhin auf die nicht mehr geltende Fassung der in Rede stehenden Bestimmung bezogen haben. Dies ist insofern verständlich, als die Umsetzung der neuen Rechtslage – insbesondere die Abgrenzung zwischen § 53 Abs 5 erster und dritter Satz – erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Erst der Erlass des BMI vom 28. Februar 2019 (BMI-EE2500/0002-II/2/a/2019) hat diesbezüglich für die Praxis die unbedingt erforderliche Klarheit geschaffen.

Inhaltlich betreffen vier Meldungen Fälle, in denen die Inhaber privater Überwachungskameras der Polizei Bilder übermittelt hatten, in denen Personen aufgenommen waren, die der versuchten Begehung oder jedenfalls der Vorbereitung von Vermögensdelikten verdächtig erschienen. Davon wäre in drei Fällen die Verwendung der Bilder zur polizeiinternen Fahndung wohl auch nach den Regeln der Strafprozessordnung (StPO) möglich gewesen. In zwei Meldungen geht es um die Fahndung einer abgängigen psychisch Kranken, welche zuletzt auf einem Bahnhof gesehen wurde. Eine Meldung betrifft eine Fahndung eines Diebs nach der StPO und wurde dem RSB irrtümlich erstattet. Die restlichen vier Meldungen betreffen die Abwehr nachrichtendienstlicher Fälle.

4. Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten

Durch die SPG-Novelle 2018 wurde auch § 54 Abs 4b stark verändert.

a) Bis 24. Mai 2018 waren die Sicherheitsbehörden gemäß § 54 Abs 4b ermächtigt, verdeckt mittels Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten personenbezogene Daten für Zwecke der Fahndung zu verarbeiten. Gegenstand der Ermittlung waren hier strikt nur Kraftfahrzeuge, die

durch bereits in den zum automatischen Abgleich herangezogenen Fahndungshelfen enthaltene Kennzeichen definiert waren. Dementsprechend wurden auch nur die Kennzeichen derjenigen den Einsatzbereich passierenden Kraftfahrzeuge gespeichert, die mit den Kennzeichen in den Fahndungsevidenzen übereinstimmten (sog „Treffer“). Sobald die verarbeiteten Daten für die Zwecke der konkreten Fahndung nicht mehr benötigt wurden, waren sie umgehend zu löschen. Die zulässige Einsatzdauer der Geräte an einem bestimmten Ort war auf maximal einen Monat beschränkt.

b) Nach der nunmehr seit 25. Mai 2018 geltenden und stark erweiterten Fassung des § 54 Abs 4b sind die Sicherheitsbehörden zur Identifizierung von Fahrzeugen ermächtigt, verdeckt mittels Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen nicht nur das Kennzeichen, sondern darüber hinaus auch Daten zur Type, Marke sowie Farbe des Fahrzeuges und zu Fahrzeuglenkern für Zwecke der Fahndung zu verarbeiten. Nach dem Gesetzestext dürfen nunmehr alle diese Daten zu allen von den Geräten erfassten Fahrzeugen – unabhängig von einem Trefferfall! – gespeichert und zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe sowie zur Abwehr krimineller Verbindungen verarbeitet werden. Soweit die Daten nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie aber nach längstens zwei Wochen zu löschen. Ein Abgleich mit Fahndungsevidenzen ist freilich weiterhin nur anhand des Kennzeichens zulässig. Eine gesetzliche Maximalfrist für die Einsatzdauer der bildverarbeitenden technischen Einrichtungen gibt es – anders als in der Vorgängerbestimmung – nicht mehr.

c) Zu § 54 Abs 4b wurden 2018 insgesamt 261 Meldungen erstattet. Das bedeutet gegenüber den 503 Meldungen aus 2017 einen drastischen Rückgang, der offenbar auf organisatorische Gründe zurückzuführen ist. Von den insgesamt 261 im Berichtsjahr erstatteten Meldungen betreffen 118 (45 %) KES⁴-Einsätze, die noch vor dem 25. Mai 2018 stattfanden und damit dem alten Regime folgten; 143 Meldungen (55 %) waren somit zwar bereits nach der neuen Rechtslage zu beurteilen, wurden dem RSB aber durchgehend noch nach dem alten Regime erstattet. Für die rechtliche Beurteilung war das deshalb kein Problem, weil die nach der früheren Fassung des § 54 Abs 4b zulässigen Vorgangsweisen ohne Zweifel auch durch die Neufassung gedeckt sind. Die Fortführung der bisherigen Praxis bedeutet somit nur, dass die – durch die Erweiterung hinzugekommenen – Überwachungsmöglichkeiten, die nach dem 25. Mai 2018 grundsätzlich zur Verfügung gestanden wären, nicht ausgeschöpft wurden. Das hat die für KES-Anliegen zuständige Stelle im BMI auf Nachfrage des RSB auch ausdrücklich bestätigt.

d) Da nach dem Gesagten alle dem RSB im Jahr 2018 auf Basis des § 54 Abs 4b erstatteten Meldungen den alten Regelungen entsprachen, kann die praktische Umsetzung im Folgenden – wie bereits in den Vorjahren – einheitlich erörtert werden. Nach wie vor werden Kennzeichenerkennungsgeräte ganz überwiegend zur Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen und zur Bekämpfung sonstiger Eigentumskriminalität eingesetzt, was 2018 für die Meldungen mit einem explizit angegebenen Einsatzzweck einen Anteil von fast 99 % ergibt. Real ist dieser Anteil wohl sogar bei fast 100 % anzunehmen, weil wahrscheinlich auch die wenigen Meldungen ohne Zweckangabe zumindest größtenteils der genannten Kategorie zuzurechnen sind.

C. PSTSG⁵

Der folgende Abschnitt liefert einen Überblick über die 2018 auf Basis des PStSG ausgeübte Kontrolltätigkeit des RSB und des Rechtsschutzsenats.

I. KONTROLLEN IM ERMÄCHTIGUNGSBEREICH

1. Grundlagen

Die wichtigste Tätigkeit, die das PStSG dem RSB überträgt, besteht in der durch Vorab-Ermächtigung auszuübenden Kontrolle der von den Staatsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung [BVT] und die neun für diese Aufgaben eingerichteten Landesämter) geplanten Aufgabenerfüllungen gemäß § 6 Abs 1: Beabsichtigen die Staatsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen (im Folgenden kurz „erweiterte Gefahrenforschung“) oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Einzelperson (im Folgenden kurz „vorbeugender Schutz“), so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Basisermächtigung erteilt hat.

Zur praktischen Umsetzung dieser beiden Aufgaben eröffnet das PStSG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen (künftig kurz: Befugnisse). Wichtig ist, dass die Staatsschutzbehörden – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung

zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung durch RSB bzw. Rechtsschutzsenat benötigen.

Soweit diese Befugnisse auch zum Zweck der Gefahrenabwehr zulässig – und daher im SPG verankert – sind, kann auf deren Beschreibung im Abschnitt B verwiesen werden; eine kurze Erklärung der durch das PStSG eingeführten Befugnisse erfolgt unter C.III und C.IV.

2. Meldungen des Ermächtigungsbereichs insgesamt

Die Gesamtzahl der Meldungen im Ermächtigungsbereich, die dem RSB 2018 auf Grundlage des PStSG erstattet wurden, betrug 184. Davon bezogen sich 85 auf die erweiterte Gefahrenforschung und 99 auf den vorbeugenden Schutz.

Die Tabelle 2 unterscheidet vier Meldungsarten: Die 37 in der ersten Zeile der Tabelle ausgewiesenen Erstmeldungen umfassen jene Fälle, in denen eine Überwachungsmaßnahme neu begonnen werden sollte und der RSB erstmalig um seine gesetzlich geforderte Basisermächtigung ersucht wurde. Mit 99 Fortsetzungsmeldungen beehrten die Staatsschutzbehörden die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB. Die Meldungsart „Zwischenmeldung“ bezeichnet jene elf Ersuchen, mit denen die Staatsschutzbehörden – innerhalb der aufrechten Ermächtigungsdauer – die Ermächtigung für eine zusätzliche Ermittlungsmaßnahme beehrten. Abschlussmeldungen zu den Überwachungsmaßnahmen gab es ausweislich der vierten Zeile insgesamt 23. Zum ersten Mal erlangte 2018 eine zusätzliche Meldungsart Bedeutung, die in der fünften Zeile der Tabelle ausgewiesen ist: Die Staatsschutzbehörden erstatteten im Berichtsjahr insgesamt

Quelle: Burgstaller/Stricker/Zotter

Art der Meldung	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Erstmeldung	12	25	37
Fortsetzungsmeldung	64	35	99
Zwischenmeldung	4	7	11
Abschlussmeldung	4	19	23
Daten / Info	1	13	14
Alle Meldungen	85	99	184

Tab. 2: Meldungen gemäß § 14 Abs 2 PStSG

14 Meldungen, die – meist ein Jahr nach der erstatteten Abschlussmeldung – über den weiteren Umgang mit den Daten und/oder mit der Verpflichtung zur Information des Betroffenen einer abgeschlossenen Aufgabe berichten.

II. BASISERMÄCHTIGUNGEN

Von den 136 Ersuchen um Basisermächtigung (bestehend aus 37 Erst- und 99 Fortsetzungsmeldungen) betrafen 76 erweiterte Gefahrenforschungen und 60 Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz.

Was die Charakterisierung der gem § 6 Abs 1 Z 1 beobachteten Gruppierungen anlangt, ist der überwiegende Teil (51 %) auch weiterhin dem islamistischen Extremismus unterschiedlicher Ausprägung zuzurechnen. Die übrigen erweiterten Gefahrenforschungen erstreckten sich insb auf Gruppierungen mit separatistischer oder rechtsextremer Ausrichtung.

Interessant ist ferner die inhaltliche Ausrichtung der insgesamt 60 auf vorbeugenden Schutz zielenden Ermächtigungsersuchen: Sie betrafen einerseits Personen mit einem islamistisch-extremistischen Hintergrund, und andererseits Personen, von denen Delikte aus dem Bereich der Spionage zu befürchten waren.

Berichtenswert ist auch, wie der RSB die Ersuchen um Basisermächtigung erledigt hat. Hier ist vorweg festzuhalten, dass die 2018 erstatteten Ersuchen, gleich ob sie Ermächtigungen zu erweiterten Gefahrenforschungen oder zum vorbeugenden Schutz betrafen, ganz überwiegend so gut begründet waren, dass sie vom RSB positiv erledigt werden konnten. Achtmal freilich musste der RSB die begehrte Basisermächtigung im Berichtsjahr verweigern und zweimal zog das BVT das Ersuchen vor einer Erledigung durch den RSB selbst wieder zurück. Der Grund für die Ver-

weigerung der begehrten Ermächtigung war sechsmal, dass der RSB den Gefahrenverdacht als nicht ausreichend erachtete, einmal Mangel an Ressourcen seitens der ermittelnden Behörde und einmal eine in mehreren Punkten unzureichende Begründung. Bei den positiv erledigten Ersuchen zeigte sich, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Basisermächtigung die Maximaldauer von sechs Monaten nur ein einziges Mal für eine erweiterte Gefahrenforschung gewährt wurde. Für fortgesetzte erweiterte Gefahrenforschungen wurden dagegen Ermächtigungen ganz überwiegend für die vollen sechs Monate und für den Rest fast immer für mehr als drei Monate erteilt. Die Praxis zum vorbeugenden Schutz zeigt sich dagegen, was die Dauer der erteilten Ermächtigungen anlangt, deutlich restriktiver: Erst- und Fortsetzungsermächtigungen wurden hier mehrheitlich, nämlich in 33 Fällen, nur für die Zeit bis zu drei Monaten erteilt. Nur eine einzige Fortsetzungsmeldung erhielt eine Ermächtigung für volle sechs Monate; 20 Ermächtigungen zum vorbeugenden Schutz erstreckten sich immerhin auf eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als sechs Monaten.

III. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN RSB

Die Entscheidung über die Ermächtigung zum Einsatz der meisten Ermittlungsmaßnahmen des § 11 PStSG im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung oder eines vorbeugenden Schutzes obliegt dem RSB. Er entscheidet über den Einsatz der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3), des Einsatzes von Kennzeichenerkennungssystemen (Z 4), über die punktuelle Einholung bestimmter Telekomdaten (Z 5) sowie bestimmter Reisedaten (Z 6).

Die bereits seit Längerem im SPG verankerten Auskunftsbegehren zu Stammdaten-, IP-Adressen- und Standortdaten (siehe B.II.2.) sind gem § 11 Abs 1 Z 5 auch für die Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes einsetzbar. Die auf Basis der genannten Bestimmung erfragbaren Informationen können zu Gruppierungen, die im Rahmen einer erweiterten Gefahrenforschung beobachtet werden, und zu Personen, die selbst Betroffene eines vorbeugenden Schutzes sind, sowie zu deren jeweiligen Kontakt- und Begleitpersonen eingeholt werden. Diese Ersuchen beschränken sich auf punktuelle Datenauskünfte; die Erledigung von Auskunftsbegehren, die um Mitteilung von über einen bestimmten Zeitraum anfallenden Telekomdaten ersuchen, ist gem Ziffer 7 des § 11 Abs 1 dem Rechtsschutzsenat vorbehalten (dazu gleich IV.).

Mit § 11 Abs 1 Z 6 werden die Staatsschutzbehörden ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei Transportdienstleistern Auskünfte über Reisedaten zu einer Person zu verlangen, die Gegenstand eines vorbeugenden Schutzes ist. Dabei handelt es sich etwa um Informationen zu Kontaktdaten oder zum Reisedokument, zum Reiseverlauf oder zur Bezahlung.

Aus den 147 Erst-, Fortsetzungs- und Zwischenmeldungen ergaben sich insgesamt 353 Ersuchen um Ermächtigung einzelner Befugnisse: Davon betrafen 114 die Observation, 59 die verdeckte Ermittlung, 113 den verdeckten Einsatz von Bild-/Tonaufzeichnungsgeräten, 47 Telekomdatenauskünfte, vier Transportdatenauskünfte und 16 die Verarbeitung fremder Bilddaten. In der ganz überwiegenden Mehrheit der Ersuchen hat der RSB die Ermächtigung für alle gewünschten Befugnisse uneingeschränkt erteilt. Für drei

Meldungen gab es aber nur eine inhaltlich oder zeitlich eingeschränkte Ermächtigung, und bei einer Meldung wurde für eine einzelne Befugnis die angestrebte Ermächtigung überhaupt verweigert.

IV. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN SENAT

Die Anwendung zweier, im Zuge des PStSG neu geschaffener, Ermittlungsbefugnisse unterliegt der Ermächtigung des Rechtsschutzsenats. Diesem aus dem RSB und zwei seiner Stellvertreter gebildeten Senat obliegt die Entscheidung über die Ermächtigung von verdeckten Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson (siehe B.II.2) und von Auskunftsverlangen zu Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten über einen bestimmten Zeitraum. Bei Gefahr im Verzug kann die Ermächtigung vom RSB vorläufig erteilt werden; der Senat ist allerdings unverzüglich mit dem Fall zu befassen.

Eine zu § 11 Abs 1 Z 7 erteilte Ermächtigung ermöglicht den Staatsschutzbehörden bei Telekombetreibern und sonstigen Diensteanbietern Informationen über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten einzuholen, die zu betroffenen Personen über einen gewissen Zeitraum angefallen sind oder anfallen werden. Dieses Auskunftsbegehren ist nur zu Gruppierungen selbst und zu Betroffenen eines vorbeugenden Schutzes zulässig. Einzelne Gruppenmitglieder gelten als Kontakt- oder Begleitpersonen und können nicht Subjekt eines Begehrens nach Ziffer 7 sein.

Im Berichtszeitraum fielen 48 Ersuchen um Befugnisermächtigung an, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich des Senats fiel. Dabei bezogen sich zwölf Ersuchen auf verdeckte Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und 36 auf die Einholung von Telekomakunften über einen bestimmten Zeitraum. Die Er-

suchen zum Einsatz einer Vertrauensperson wurden im Berichtsjahr allesamt uneingeschränkt positiv erledigt. Dies lässt sich ganz einfach damit erklären, dass die Staatsschutzbehörden – der Sensibilität der Materie bewusst – Befugnisersuchen im erörterten Bereich nur dann stellten, wenn sie diese wirklich überzeugend zu begründen vermochten. Bei den Befugnisersuchen zu Verkehrs- und Standortdaten erteilte der Rechtsschutzsenat in annähernd 2/3 der Fälle uneingeschränkte Ermächtigungen; und wenn man die Ersuchen, die immerhin – der Reichweite oder der Dauer nach – eingeschränkte Ermächtigungen erhielten, hinzuzählt, kommt man sogar auf eine Erfolgsrate von fast 9/10. Von den vier Fällen, in denen der Senat die Ermächtigung verweigerte, verneinte er – konform mit dem RSB – dreimal bereits die Basisermächtigung, sodass sich eine Prüfung der Voraussetzungen der begehrten Befugnis als solcher jeweils erübrigte. Bei dem vierten Verweigerungsfall erachtete der Rechtsschutzsenat das Ersuchen angesichts der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffes als nicht ausreichend begründet.

V. WEITERE KONTROLLTÄTIGKEIT DES RSB

1. Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf

Nach Ablauf der für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder einen vorbeugenden Schutz erteilten Ermächtigung sind die durch die betreffende Aufgabenerfüllung ermittelten Daten zu löschen, soweit sie nicht für eine aktuelle Aufgabe der Staatsschutzbehörden benötigt werden. Für diesen Grundsatz ist im PStSG aber eine ganz zentrale Ausnahme statuiert: Die unverzügliche Löschung kann auch unterbleiben, wenn im Hinblick auf die von der beendeten erweiterten Gefahren-

erforschung erfasste Gruppierung oder die vom beendeten vorbeugenden Schutz betroffene Einzelperson auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere auf Grund verfassungsgefährdender Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder einen vorbeugenden Schutz geben wird. Das damit ermöglichte Absehen von der Datenlöschung kann für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren von den Staatsschutzbehörden auf Grund selbstständiger Beurteilung in Anspruch genommen werden, wobei ihnen eine jährliche Prüfung dahin aufgetragen ist, ob die Weiterverwendung der Daten nach wie vor erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Beendigung der erweiterten Gefahrenerforschung bzw des vorbeugenden Schutzes unverändert keine akute Staatsschutzgefahr stellt, darf bei Fortbestehen der beschriebenen Gefahrenerwartung von der Löschung der in Rede stehenden Daten weiterhin vorläufig abgesehen werden, freilich nur unter der Voraussetzung, dass es dazu eine, jeweils mit einem Jahr befristete, Ermächtigung des RSB gibt. Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

Im Jahr 2018 erhielt der RSB – zum Teil bereits integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 32 Meldungen, die über den weiteren Umgang mit den verarbeiteten Daten nach Ermächtigungsablauf berichteten. Eine (umfassende) Löschung personenbezogener Daten sofort nach Ermächtigungsablauf erfolgte im Berichtsjahr nur dreimal, und zwar jeweils bei Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor einer Einzelperson. Fünf Meldungen berichteten darüber, dass die durch sie ermittelten Daten mit Zustimmung des RSB jeweils in eine bereits bestehende andere – die umfassende Erfüllung der betreffenden Aufgaben ermöglichende – Gefahrenerforschung

übertragen wurden, wo sie weiter verarbeitet werden. Die Mehrzahl der 2018 beim RSB eingelangten Meldungen zum weiteren Umgang mit den Daten, nämlich 17, berichtete, dass die zuständige Staatschutzbehörde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werde, von der Datenlöschung vorläufig abzusehen. Da es dazu stets eine ausreichende Begründung gab, hatte der RSB kein Problem, den Bericht ohne Einwand zur Kenntnis zu nehmen. Sieben Meldungen berichteten davon, dass die Daten in ein – meist gerade erst durch den Erfolg der auf Basis des PStSG durchgeführten Ermittlungen möglich gewordenen – StPO-Verfahren überführt wurden.

2. Information der Betroffenen

Der RSB hat – wie auch im Rahmen seiner nachprüfenden Kontrolle nach dem SPG – nach dem PStSG Personen über die gegen sie gerichteten Ermittlungen zu informieren, wenn er wahrnimmt, dass dabei Rechte des Betroffenen verletzt wurden. Neben dieser „außerordentlichen“ Information in Fällen rechtswidriger Ermittlungen gibt es im PStSG eine „ordentliche“, von Fragen über die Gesetzmäßigkeit losgelöste, verpflichtende Information Betroffener: Nach Ablauf der vom RSB erteilten Ermächtigung zur Durchführung einer staatspolizeilichen Aufgabe haben die Staatsschutzbehörden die Betroffenen über Grund, Art und Dauer sowie über die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und dem RSB darüber zu berichten. Mit seiner Zustimmung kann diese ordentliche Information von Betroffenen aber aufgeschoben werden, solange durch sie eine Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen sogar gänzlich unterbleiben.

Über den Umgang mit der Informationsverpflichtung berichteten im Jahr 2018 – zum Teil integriert in Abschlussmeldungen – insgesamt 29 Meldungen. In sieben Fällen wurde der Betroffene über die gesetzten Ermittlungsmaßnahmen informiert, einmal sogleich nach Ermächtigungsablauf und in den anderen Fällen nach einem bestimmten Zeitraum von meist einem Jahr nach der erstatteten Abschlussmeldung. In der weit überwiegenden Zahl, nämlich 16, erteilte der RSB seine Zustimmung zum Aufschub der Information für ein (weiteres) Jahr bzw bis zum Abschluss strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen. In sechs Fällen stimmte der RSB einem dauernden Unterbleiben der Information zu.

D. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigen die für 2018 vorgestellten Berichte zum SPG und zum PStSG insgesamt ein sehr erfreuliches Bild. Was den SPG-Bereich anlangt, findet man den positiven Befund aus den Vorjahren bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihren in den Aufgabenbereich des RSB fallenden Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verantwortungsbewusst Gebrauch und sind auch bereit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen. Und was den PStSG-Bereich anlangt, ist festzustellen, dass sich die mit dem Gesetz geschaffenen Instrumente auch im Berichtsjahr weiterhin bewährt haben. Die Schwierigkeiten, die sich 2018 aus der bekannten Hausdurchsuchung beim BVT und deren Folgen für die Verfassungsschutzbehörden ergeben haben, wurden aus Sicht des RSB bestmöglich bewältigt.

¹ Gem § 91d Abs 4 SPG und § 15 Abs 4 PStSG erstattet der RSB dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 31. März jeweils einen Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.

² Paragraphen ohne nähere Bezeichnungen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das SPG idGF.

³ Näheres dazu Burgstaller/Goliasch/Zotter (2018) 7f.

⁴ Kennzeichenerfassungssystem.

⁵ Paragraphen ohne nähere Bezeichnungen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das PStSG idGF.

Quellenangaben

Burgstaller/Goliasch/Zotter, Zentrale Daten des RSB für 2017, *SIAK-Journal* 3/2018, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2018_3_A.

Weiterführende Literatur und Links

Burgstaller, Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI, *ÖJZ* 2011, 643.

Burgstaller, Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von 2000 bis 2012, in Vogl/Wenda (Hrsg), *Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz*, 2014, 181.

Burgstaller/Kubarth, Zentrale Daten des RSB für 2015, *SIAK-Journal* 3/2016, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A.

Burgstaller/Goliasch/Kubarth, Zentrale Daten des RSB für 2016, *SIAK-Journal* 3/2017, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A.

Vogl, *Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich* (2004).